

## **Konzept der Beratungsarbeit**

*Stand September 2005*

Das Beratungsangebot des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) für junge Menschen und ihre Familien folgt einem mehrstufigen Konzept der Unterstützung. Dabei stehen die sozialpädagogische Beratung und die fachliche Auseinandersetzung mit beteiligten Trägern und Behörden im Vordergrund. Es handelt sich nicht um eine Rechtsberatung. Sollte eine solche notwendig sein, wird hierfür ein/e in jugendhilferechtlichen Fragen kompetente/r Anwalt / Anwältin hinzugezogen.

### **1. Stufe:**

#### **Feststellung und Überprüfung des Hilfebedarfs im Einzelfall (Eingangsberatung)**

Der Erstkontakt erfolgt immer über das Kontakt-Telefon. Dort wird geklärt, ob der Fall vom BRJ übernommen werden kann. Wenn dies so ist und die Betroffenen Unterstützung möchten, werden sie an ein Beratungsteam, bestehend aus 2-3 ehrenamtlich tätigen Fachkräften der Jugendhilfe, weitervermittelt. Auch die Einbeziehung juristischer Beratung ist bei Bedarf möglich. Im Gespräch zwischen Beratungsteam und Betroffenen wird geklärt, welcher Anspruch auf Jugendhilfe besteht, was bislang im Kontakt mit dem Jugendamt passiert ist und worin der Konflikt genau liegt. Es erfolgt die Sichtung vorhandener Schriftstücke. „Überprüfen“ bedeutet in diesem Prozess eine Beratung im Sinne von Hilfeplanung (§§ 5, 8, 36 KJHG) und ggf. Feststellung von Bedarf/Nichtbedarf sowie der ausreichenden Beachtung des Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X (z.B. Akteneinsicht). Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen und welche Konsequenzen sich für sie ergeben können. Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt bedeutet für die Betroffenen häufig eine große Belastung, die wir in der Beratung offen thematisieren.

### **2. Stufe:**

#### **Vorrang informeller Vermittlungsversuche (Außergerichtliche Beratung und Vertretung)**

Im Interesse der Betroffenen wird stets zunächst versucht, im Konflikt informell und somit außergerichtlich zu vermitteln. Wir bieten den Betroffenen an, in ihrem Auftrag mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen und ggf. einen gemeinsamen Gesprächstermin zu vereinbaren. Ebenso kann in diese Phase die schriftliche Anforderung von (Ablehnungs-)Bescheiden mit Fristsetzung an das Jugendamt gehören. Nächster Schritt im Falle fehlender Einigung ist in der Regel das gemeinsame Abfassen eines Widerspruchsschreibens, in Einzelfällen kommt es auch zu Dienstaufsichtsbeschwerden. Erst wenn sich im Prozess der Konfliktregulierung zwischen dem jungen Menschen und dem Jugendamt diese Versuche erschöpfen, wird geprüft und mit den Betroffenen beraten, ob sie gerichtliche Schritte unternehmen können und wollen.

### **3. Stufe:**

#### **Unterstützung des jungen Menschen und dessen Familie in gerichtlichen Verfahren**

Wenn die Betroffenen dies wollen und der BRJ es als fachlich und juristisch gerechtfertigt einschätzt, wird nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid eine verwaltungsgerichtliche Klage bzw. der Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht unterstützt. Im Falle gerichtlicher Schritte wird immer ein im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetenter Anwalt / eine Anwältin einbezogen. Die Unkosten dieser Schritte trägt der BRJ aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.